

**Siebte Änderung
der Prüfungsordnung für die
Fachmasterstudiengänge (MPO) der
Fakultät III – Sprach- und
Kulturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 05.09.2014

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.07.2014 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität in der Fassung vom 17.08.2012 (Amtliche Mitteilungen 4/2012, S. 452) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß den §§ 37, Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG vom Präsidium am 26.08.2014 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 24 wird als Absatz (5) neu eingefügt:

„(5) Studierende können sich über den Studienumfang von 120 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Übersicht, die dem Zeugnis beigelegt wird, aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

2. In der Anlage 4 (Musikwissenschaften) wird in der Modultabelle unter Punkt 6 die Angabe zu den Prüfungsleistungen beim Modul „Kulturgeschichte der Musik/Gender Studies“ (mus940) vor der Klammer ergänzt durch die Angabe „oder 1 Klausur (max. 90 Minuten)“.

3. In Anlage 13 (Museum und Ausstellung) wird in der Modultabelle unter Punkt 4 die Angabe zu Prüfungsleistungen beim Modul „Lernen im Museum – Museologische Praxis und Museumsmanagement“ (mkt410) durch folgende ersetzt:

„2 Prüfungsleistungen

1 Portfolio (Museumstage, 50 %) und 1 weiteres Portfolio/begleitendes Protokoll (Lerntagebuch) oder 1 Projektbericht (SE Museumsmanagement, 50 %)“.

4. In Anlage 13 (Museum und Ausstellung) wird unter Punkt 5 der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

„Prüfungsleistungen:

Ein Portfolio umfasst in der Regel maximal 10 Teilleistungen (Texterschließung, Moderation/Präsentation, theoretisch-konzeptionelle, empirische, museumspraktische oder gestalterisch-experimentelle Aufgaben), die veranstaltungsbegleitend vorzulegen sind.

Im Modul mkt410 „Lernen im Museum – Museologische Praxis und Museumsmanagement“ gelten für das Portfolio folgende Regelungen:

Museumtage (50 %): Ein Portfolio beinhaltet 4 bis 6 gebündelte Teilleistungen gemäß der vor Ort in den Museen erbrachten Aufgaben, je nach Anzahl der in beiden Semestern besuchten Museen. Es sind vielfältige Aufgabenformate möglich (z.B. Mitwirkung in den Bereichen Ausstellungskonzeption, Öffentlichkeitsarbeit, Inventarisierung, Vermittlung und Recherchen zu Museumsobjekten).

Museumsmanagement (50 %): Ein Portfolio beinhaltet 4 bis 5 Teilleistungen. Es sind vielfältige Aufgabenformate möglich (z. B. Projektbericht oder Museumsanalyse, die in sich einzelne Teilleistungen bündeln und maximal 75.000 Zeichen umfassen oder mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten). Schriftliche Portfolioteilleistungen werden dabei zum Teil in Kleingruppenarbeit verfasst.“

5. In der Anlage 15 (Professionalisierungsbereich) wird unter Punkt 2 der Satz „beim freien Modul PB MA 1 ist sie Teilnahmevoraussetzung“ gestrichen.
6. In der Anlage 15 (Professionalisierungsbereich) wird in der Modultabelle unter Punkt 3 die Angabe „1 Prüfungsleistung“ bei den Modulen „Freies Modul“ (ipb611) und „Schreiben und Journalismus“ (ipb612) ersetzt durch „mind. 1 Prüfungsleistung (siehe Erläuterungen unter 4)“.
7. In der Anlage 15 (Professionalisierungsbereich) wird unter Punkt 3 unterhalb der Modultabelle der Satz „Das Modul PB MA 1 kann studienbegleitend belegt werden.“ geändert in „Das Freie Modul (ipb611) kann studienbegleitend belegt werden.“
8. In der Anlage 15 (Professionalisierungsbereich) wird unter Punkt 4 nach dem ersten Satz ergänzt: „Eine Benotung im Freien Modul ipb611 und im Modul „Schreiben und Journalismus“ ipb612 ist nur möglich, wenn die für das Modul geltend gemachte Gesamtnote aus einem oder mehreren Modulbestandteil(en) von insgesamt mindestens 9 Kreditpunkte hervorgeht. Im Falle einer kumulativen Benotung gehen diese als Teilprüfungsnoten proportional in die Modulnote ein.“

9. In der Anlage 17 (Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel) wird in der Modultabelle unter Punkt 6 die Angabe zu den Prüfungsleistungen beim „Profilmodul“ (lan010) durch folgende Angabe ergänzt: „oder 1 Literaturbericht“.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.